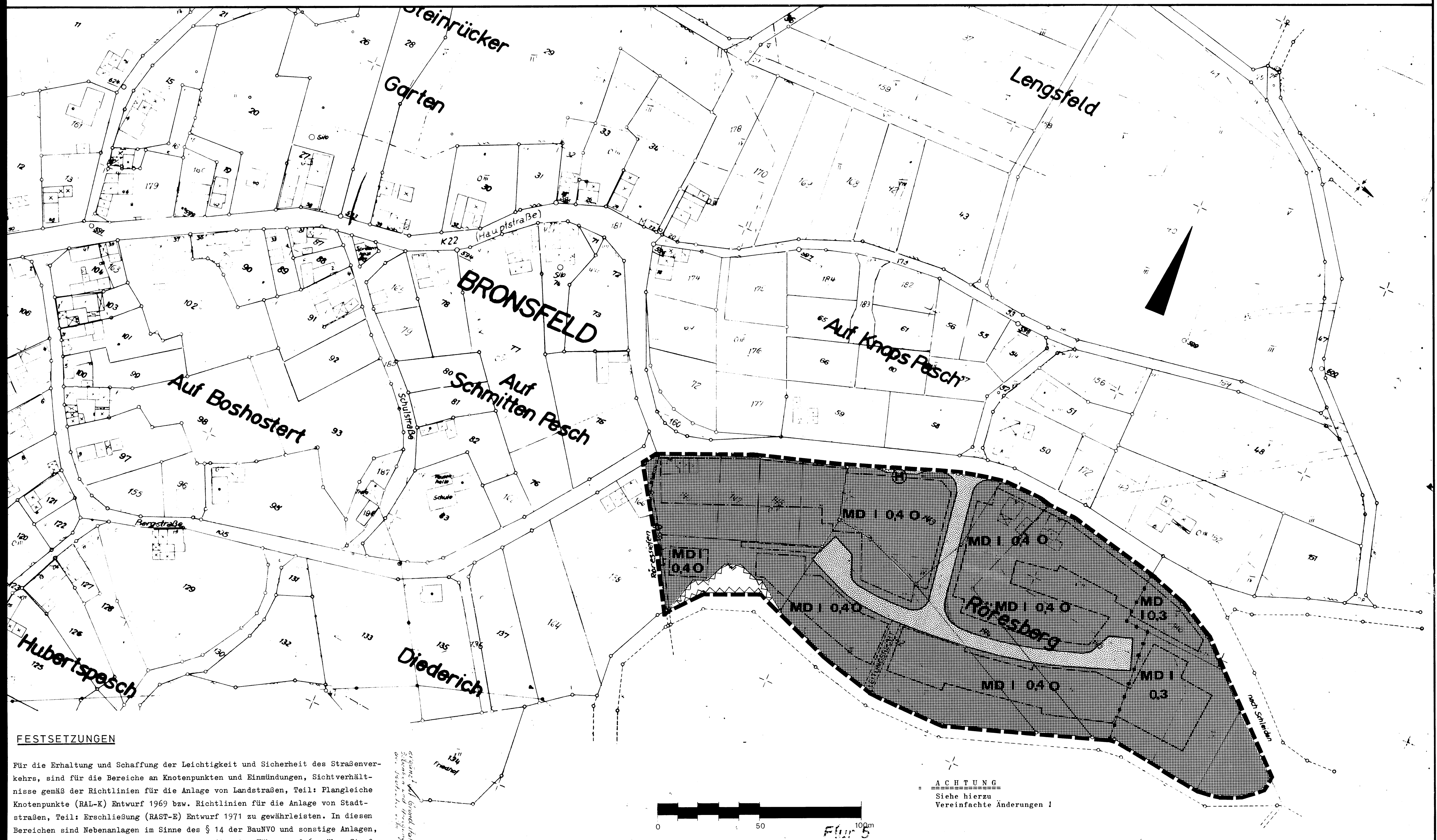


STADT SCHLEIDEN BEBAUUNGSPLAN NR.40 M. 1:1000



FESTSETZUNGEN

Für die Erhaltung und Schaffung der Leichtigkeit und Sicherheit des Straßenverkehrs, sind für die Bereiche an Knotenpunkten und Einmündungen, Sichtverhältnisse gemäß der Richtlinien für die Anlage von Landstraßen, Teil: Flangleiche Knotenpunkte (RAL-K) Entwurf 1969 bzw. Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen, Teil: Erschließung (RAST-E) Entwurf 1971 zu gewährleisten. In diesen Bereichen sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 der BauNVO und sonstige Anlagen, sowie Bepflanzungen, Einfriedigungen usw., die eine Höhe von 0,6 m über Straßenoberkante überschreiten, nicht zulässig.

Gemäß § 5 (3) der BauNVO sind Betriebe und Anlagen im Sinne des § 5 (2) 4 und 7 der BauNVO nicht zulässig.

Dorfgebiete	§ 9 (1) Ziffer 1a BBauG	MD
Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)	§ 9 (1) Ziffer 1a BBauG	I
Grundflächenzahl	§ 9 (1) Ziffer 1a BBauG	0,4
Offene Bauweise	§ 9 (1) Ziffer 1b BBauG	O
Baugrenze	§ 9 (1) Ziffer 1a BBauG	
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	§ 9 (1) Ziffer 1b BBauG	
Strassenverkehrsflächen	§ 9 (1) Ziffer 3 BBauG	
Strassenbegrenzungslinien	§ 9 (1) Ziffer 3 BBauG	
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen	§ 9 (1) Ziffer 11 BBauG	
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 (5) BBauG	
Von der Bebauung freizuhalten Grundstücke	§ 9 (1) Ziffer 2 BBauG	
Für das Mass der baulichen Nutzung gelten die Höchstwerte des § 17 (1) der BauNVO.	§ 9 (4) BBauG	
Für die Freiflächen gilt der § 9 (1) 6 des BBauG.		
Nicht zulässig sind Betriebe nach § 5 Abs. 2 Ziffern 4 und 7 BauNVO.	§ 9 (4) BBauG	
SONSTIGE DARSTELLUNGEN		
Haltebuch	§ 9 (1) Ziffer 3 BBauG	H

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des BBauG vom 23.06.1960 (BGBl.I.S. 341) durch Beschluss des Rates der Stadt Schleiden vom 27.11.1975 109/75 aufgestellt worden.

Schleiden, den 12.3.1976
Bürgermeister: Schriftführer: Ratsmitglied:

Änderungen auf Grund von Anregungen und Bedenken gemäß § 2 (6) des BBauG vom 23.06.1960 (BGBl.I.S. 341) stattgegeben durch Ratsbeschluss vom 27.11.1975

Schleiden, den 27.11.1975
Bürgermeister: Schriftführer: Ratsmitglied:

Dieser Plan ist gemäß § 11 des BBauG vom 23.06.1960 (BGBl.I.S. 341) mit Verfügung vom heutigen Tag genehmigt worden.

Köln, den 8/9/1976
Regierungspräsident:
Im Auftrag Mitag

Dieser Plan hat gemäß § 2 (6) des BBauG vom 23.06.1960 (BGBl.I.S. 341) in der Zeit vom 24.2.1976 bis 24.3.1976 öffentlich ausgelegt.

Schleiden, den 24.3.1976
Stadtdirektor:

Dieser Plan ist gemäß § 10 des BBauG vom 23.06.1960 (BGBl.I.S. 341) vom Rat der Stadt Schleiden am 3.6.1976 als Satzung beschlossen worden.

Schleiden, den 4.6.1976
Bürgermeister: Schriftführer: Ratsmitglied:

Die Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten, sowie Ort und Zeit der Auslegung gemäß § 12 des BBauG vom 23.06.1960 (BGBl.I.S. 341) ist am 15.10.1976

Schleiden, den 15.10.1976
Stadtdirektor:

ACHTUNG
Siehe hierzu
Vereinfachte Änderungen!

Stadt Schleiden Bebauungsplan Nr.40
M. 1:1000
Bronsfeld

BEGRÜNDUNG

Abgrenzung des Planungsgebietes gegen den Aussenbereich, zur Sicherung des Orts- und Landschaftsbildes.

Aufschliessen eines Baugebietes, zur Abrundung der Ortslage und Schliessung der Baulücken.

KOSTENSCHÄTZUNGEN

Bei Durchführung der erforderlichen Maßnahmen einschliesslich der bodenordnenden Maßnahmen, werden voraussichtlich Kosten in Höhe von ca. 20 000 DM der Stadt Schleiden entstehen.

BODENORDNENDE MASSNAHMEN

Es wird eine Umlegung gemäß § 45 ff des BBauG durchgeführt.

Prof. Dr. Ing. A.C. Boettger
Dipl. Ing. Robert Riehl
Gerhard Schuster

Arbeitsgruppe
Bauleitplanung
Aachen